

Satzung des Fördervereins Villa Eugenia e.V.

§ 1
Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein Villa Eugenia e.V." .

§ 2
Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Hechingen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Sanierung der Villa Eugenia, Zollerstraße 10,72379 Hechingen.

(3) Die Villa soll der Allgemeinheit zur Nutzung zugeführt werden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 5 1 ff AO) .



(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§
5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zum Verein beantragt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
3. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6
Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Zuschüsse, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, außerdem durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten.

(2) Wenn der Schatzmeister die Abwicklung der Zahlungen und die Erstellung der Jahresrechnung nicht durchführen kann, werden die Geldeinnahmen und Ausgaben des Vereins über die Stadtkasse Hechingen abgewickelt. Die Stadtkasse erstellt dann eine Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und Ausgaben und deren Verwendung hervorgehen.

(3) Die Stadt erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand gemäß §26 BGB,
3. der gesamte Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
2. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,



3. Beschlussfassung über Anträge zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins (§ 3)
4. Wahl des Vorstands, sofern dessen Mitglieder nicht bereits kraft Amtes berufen sind,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einberufen. Zu Beginn der Versammlung ist der Protokollführer zu bestimmen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Die Behandlung später gestellter Anträge kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Bürgermeister der Stadt Hechingen bzw. seinem benannten Vertreter,
- und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.



(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode oder nach seinem Rücktritt führt der Vorstand die Geschäfte solange kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10
Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann aus den Mitgliedern des Vereins Arbeitsgruppen berufen. Diese arbeiten im Verein selbstständig mit und beraten den Vorstand. Zu Angelegenheiten, über die der Vorstand zu entscheiden hat, sind die Arbeitsgruppen zu hören.

(2) Die Arbeitsgruppen Öffentlichkeitsarbeit, Gebäudebetrieb, Ausstellungen, Nutzung, und Veranstaltungen werden jeweils von einem vom Vorstand berufenem Mitglied des Vereins geleitet.

(3) Die Arbeitsgruppe Nutzung besorgt die Vermietung der Villa und die Terminplanung zur Nutzung der Villa.
Zur selbständigen Abschließung von Vermietungsverträgen und deren Abwicklung im Rahmen der Vorgaben durch die Vorstandbeschlüsse wird vom Vorstand ein Mitglied des Vereins als Geschäftsführer/ -in mit Vollmacht für die Abschließung von Vermietungsverträgen und deren Abwicklung ausgestattet. Die Tätigkeit als Geschäftsführer/ -in erfolgt ehrenamtlich.

§ 11
Kuratorium

Der Verein hat ein Kuratorium. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Hechingen. Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte bis zu acht Mitglieder entsenden. Weitere Mitglieder werden vom Vorstand berufen.



§ 10
Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ein Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 13
Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14
Auflösung

(1) Der Verein soll nach Verwirklichung seines Zwecks (§ 3) aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein noch nicht satzungsgemäß verwendetes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken von der Stadt Hechingen im Sinne des Vereinszwecks zur Denkmalpflege zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Hechingen, den 25. März 2011, geändert in der Mitgliederversammlung verabschiedet